



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- Dezernate 25 -

per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

per E-Mail

06. September 2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
VII A 4 - 58.91.03

Telefon: 0211 4566-196
Telefax: 0211 4566-388
joachim.klemenz@
munv.nrw.de

Verkehrsversuche gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO

Nach den Vorschriften des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO können die Straßenverkehrsbehörden zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (i. d. R. „Verkehrsversuch“; aber auch „Modellversuch“, „Modellprojekt“, „Pilotprojekt“ etc.).

Somit umfasst § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO zwei Alternativen, an die unterschiedliche Anforderungen gestellt werden:

Die **Erforschung** dient dazu, die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort hinsichtlich des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens oder der Verkehrsabläufe zu ermitteln, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen getroffen werden können. Sofern hierbei Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs angeordnet werden, ist die Vorschrift des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO zu beachten, wonach eine „besondere“ bzw. „qualifizierte“ Gefahrenlage nachzuweisen ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Bei der **Erprobung** steht die konkrete Maßnahme dagegen bereits fest und wird hinsichtlich ihrer verkehrssichernden oder verkehrsregelnden Eignung in der Örtlichkeit erprobt. Dabei sind Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs vom Nachweis einer besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage befreit (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 7 StVO).

Für alle Erforschungs- und Erprobungsmaßnahmen gilt die Generalklausel des § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO sowie die konkretisierende Maßgabe des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO, wonach stets eine „einfache“ bzw. „konkrete“ Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegen muss und zudem das zwingende Erfordernis der Anordnung aufgrund der besonderen Umstände nachzuweisen ist.

Verkehrsversuche gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO dürfen nur Maßnahmen umfassen, die mit geltendem Straßenverkehrsrecht übereinstimmen und deren Anordnung somit ohnehin zulässig wäre. Erprobungsmaßnahmen müssen auch als endgültige, dauerhafte Anordnungen rechtlich zulässig sein. Der Mehrwert eines Verkehrsversuches liegt darin, dass deutlich geringere Anforderungen an die Erforderlichkeit und die Geeignetheit einer straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme gestellt werden als bei einer dauerhaften Anordnung.

In diesem Zusammenhang ist folgende Verfahrensweise zu beachten:

- 1) **Verkehrsversuche mit Maßnahmen, die mit dem geltenden Straßenverkehrsrecht in Einklang stehen, können von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden in eigener Zuständigkeit angeordnet werden und bedürfen keiner Genehmigung von übergeordneten Behörden.**
- 2) **Verkehrsversuche mit Maßnahmen, die nicht durch die StVO oder Bundeserlass gedeckt sind, können nur durch den Bund mittels Versuchsverordnung legitimiert werden. Entsprechende Anträge sind dem für Verkehr zuständigen Landesministerium als Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg vorzulegen. Das Landesministerium wird diese Anträge, sofern es die Versuche als zweckdienlich und unterstützungswert erachtet, weiter an das für Verkehr zuständige Bundesministerium mit Bitte um Zustimmung und Versuchsverordnung leiten.**



- 3) Sofern ein Verkehrsversuch Maßnahmen enthält, die zwar der StVO entsprechen, aber eine Abweichung von den Vorschriften der VwV-StVO erfordern, sind entsprechende Anträge dem für Verkehr zuständigen Landesministerium als Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg vorzulegen. Das Landesministerium entscheidet anschließend über die Durchführung solcher Verkehrsversuche.**

Im Interesse der Übertragbarkeit und der Nachhaltigkeit ist eine konkrete Rahmenplanung für die Durchführung eines Verkehrsversuches zu erstellen. Dazu gehören mindestens die Beschreibung von Zweck und Ziel des jeweiligen Versuches sowie eine schriftliche fachliche Bewertung im Rahmen eines Vorher-Nachher-Vergleiches hinsichtlich der maßgeblichen Untersuchungskriterien (Verkehrsmengenentwicklung, Unfallgeschehen etc.).

Verkehrsversuche sind zeitlich zu begrenzen, in der Regel auf ein Jahr bis maximal zwei Jahre.

Nach Abschluss eines Verkehrsversuches ist der ursprüngliche verkehrliche Zustand wieder herzustellen, indem die im Rahmen des Versuches angeordneten Maßnahmen wieder entfernt werden.

Gleichwohl können Verkehrsversuche mit Maßnahmen, die mit geltendem Straßenverkehrsrecht übereinstimmen und sich in der Versuchsphase als zweckdienlich und zielführend erwiesen haben, anschließend auch in einen Dauerzustand überführt werden. Hierzu sind die entsprechenden Maßnahmen von den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden dauerhaft anzuordnen, wobei die herkömmlichen straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme gestellt werden. Im Fall von erprobten Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs ist zu beachten, dass diese dann auch nicht mehr von der Vorschrift des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO befreit sind.

Bei Verkehrsversuchen mit Maßnahmen, die von den Regelungen der StVO oder der VwV-StVO abweichen, entscheidet das für Verkehr zuständige Bundes- oder Landesministerium über das weitere Vorgehen nach Abschluss des jeweiligen Verkehrsversuches.



Sofern im Rahmen eines Verkehrsversuches der Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße beschränkt wird (z. B. bei der Erprobung einer Fußgängerzone oder einer „Schulstraße“), ist eine entsprechende straßenrechtliche Teileinziehung zunächst nicht erforderlich, da es sich um eine vorübergehende Anordnung handelt (vgl. VG München, Urteil vom 11.10.2006 - M 23 K 05.4173). Falls die Anordnung nach Abschluss des Verkehrsversuches jedoch beibehalten werden soll, ist Sorge dafür zu tragen, dass das für eine dauerhafte Anordnung erforderliche Teileinziehungsverfahren nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) so früh wie möglich eingeleitet wird und temporäre Anordnungen in dauerhafte Anordnungen überführt werden, damit unmittelbar nach Abschluss des Verkehrsversuches Rechtssicherheit besteht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Den Erlass zu Verkehrsversuchen des damaligen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2016 (Az. III B 3 - 78-45/1) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez.

René Usath